

RS UVS Wien 1993/11/23 07/02/906/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1993

Rechtssatz

"Ewerbszwecke" bedeutet im Lebensmittelrecht (nicht ident mit§ 1 GewO) jede im Rahmen eines Gewerbes oder zu gewerblichen Zwecken vorgenommene, nicht einem rein privaten Bedürfnis dienende Tätigkeit,

ohne daß diese entgeltlich oder mit der Absicht einer Gewinnerzielung

oder in Wiederholungsabsicht erfolgen müßte. Es genügt, daß der Weitergeber ganz allgemein bescheid darüber weiß, daß die Ware durch seine Handlungsweise dem Verbraucher unmittelbar oder mittelbar näher

gebracht wird (OGH in RZ 1979/41=SST 50/19).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at